

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)
– Drucksachen 17/6600, 17/6602 –**

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 17/6600 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatlerin

Volkmar Klein
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- Drucksache 17/6600 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2302 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit

Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit

- 12. Aus den Ausgaben können übergangsweise Personalausgaben für 65 Beschäftigte bei der GIZ für Aufgaben im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geleistet werden. Dies gilt lediglich für die bereits in 2011 zu diesem Zweck unter Vertrag genommenen Personen und maximal bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das BMZ die befristeten Verträge mit der GIZ in Dienstverträge mit dem BMZ umgewandelt hat.**

Tgr. 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit

Tgr. 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit

- 3. Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Ausgabenansätze und der Verpflichtungsermächtigung der einzelnen Zuwendungsempfänger/Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.**